

UNIVERSITÄT BERN

Studienplan für die Studienprogramme in Geographie

vom 8. Dezember 2022 (Stand 1. Februar 2024)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophischnaturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2018 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät [RSL Phil.-nat. 18]) und das Promotionsreglement der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 12. Dezember 2019 (PromR Phil.-nat. 19),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät Geographie studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus der Geographie beziehen.

STUDIENPROGRAMME

- **Art. 2** Das Geographische Institut bietet folgende Studienprogramme an:
 - Bachelor-Studienprogramm Geographie (Major 120 ECTS-Punkte).
 - b Bachelor-Studienprogramm Geographie (Minor 60 ECTS-Punkte),
 - c Bachelor-Studienprogramm Geographie (Minor 30 ECTS-Punkte).
 - d Bachelor-Studienprogramm Geographie (Minor 15 ECTS-Punkte).
 - e Master-Studienprogramm Geographie (Mono 120 ECTS-Punkte) optional mit dem Schwerpunkt Nachhaltigkeit,
 - f Master-Studienprogramm Geographie (Major 90 ECTS-Punkte) optional mit dem Schwerpunkt Nachhaltigkeit,
 - g Master-Studienprogramm Geographie (Minor 30 ECTS-Punkte).

TITEL

- **Art. 3** Folgende Titel können erworben werden:
 - a Bachelor of Science in Geography, Universität Bern (BSc),

- b Master of Science in Geography, University of Bern (MSc) oder
 - Master of Science in Geography with special qualification in sustainability, University of Bern, (MSc).
- c PhD in Geography, University of Bern.

ECTS-PUNKTE UND LERNERGEBNISSE

Art. 4 Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Lehrveranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis oder im Anhang definiert.

LEISTUNGSKONTROLLEN

- **Art. 5** ¹ Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte und die Art der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
- ² Leistungskontrollen können sein:
 - a schriftliche Prüfungen (Dauer 30 bis 90 Minuten),
 - b mündliche Prüfungen,
 - c schriftliche Arbeiten,
 - d Übungen,
 - e Referate,
 - f aktive Teilnahme an Exkursionen und Feldkursen.
- ³ Leistungskontrollen zu Leistungseinheiten müssen für Mobilitätsstudierende spätestens Ende des Semesters, in dem die entsprechende Leistungseinheit angeboten worden ist, zum ersten Mal durchgeführt werden. Für die übrigen Studierenden müssen sie spätestens im darauffolgenden Semester angeboten werden. Die Anmeldung zum erstmöglichen Termin der Leistungskontrolle ist obligatorisch.
- ⁴ Voraussetzungen für die Teilnahme an Leistungskontrollen sind im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis festgelegt.
- ⁵ Beisitzerinnen und Beisitzer der mündlichen Prüfungen müssen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sein, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen.

VERANTWORTLICHKEITEN FÜR LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 6 ¹ Für die Durchführung der Leistungskontrollen der einzelnen Leistungseinheiten sind die Dozierenden der Leistungseinheit verantwortlich. Die Organisation und Koordination der schriftlichen Prüfungen erfolgt durch die Studienleitung.

BEWERTUNG

- **Art. 7** Für die Benotung gilt Artikel 34 RSL Phil.-nat. 18.
- ² Unbenotete Leistungskontrollen werden gemäss Artikel 34 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18 bewertet.
- ³ Das elektronische Veranstaltungsverzeichnis regelt, welche Leistungskontrollen benotet werden.

WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION

Art. 8 ¹ Nicht bestandene bzw. ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

² [Aufgehoben am 9.11.2023]

- ² Bei der Wiederholung ungenügender mündlicher Leistungskontrollen kann die Kandidatin oder der Kandidat beanspruchen, von anderen Examinatorinnen und Examinatoren geprüft zu werden.
- ³ Ungenügende Leistungskontrollen können wie folgt kompensiert werden.
 - a Bachelor-Studienprogramm (Major)
 - Modul Einführungsstudium: zwei ungenügende Leistungskontrollen, aber keine Note unter 3.0
 - Modul Aufbaustudium: eine ungenügende Leistungskontrolle
 - b Bachelor-Studienprogramm (Minor 60 ECTS-Punkte)
 - Modul Pflichtleistungen: eine ungenügende Leistungskontrolle
 - Modul Wahlleistungen: eine ungenügende Leistungskontrolle
 - c Bachelor-Studienprogramm (Minor 30 ECTS-Punkte)
 - eine ungenügende Leistungskontrolle
 - d Master-Studienprogramm (Mono)
 - zwei ungenügende Leistungskontrollen im Modul Wahlleistungen
 - e Master-Studienprogramm (Major)
 - zwei ungenügende Leistungskontrollen im Modul Wahlleistungen
 - f Master-Studienprogramm (Minor)
 - eine ungenügende Leistungskontrolle
- ⁴ Folgende Leistungskontrollen können nicht kompensiert werden:
 - a Bachelor-Studienprogramm Major 120 ECTS-Punkte
 - Modul Einführungsstudium:
 - Landschaftsökologie
 - Humangeographie
 - Geographien der Nachhaltigkeit
 - Modul Aufbaustudium
 - Bachelorarbeit
 - b Master-Studienprogramm Mono 120 ECTS-Punkte
 - Masterarbeit
 - c Master-Studienprogramm Major 90 ECTS-Punkte
 - Masterarbeit

ANERKENNUNG AUSWÄRTIGER STUDIENLEISTUNGEN **Art. 9** ¹ Für die Anerkennung auswärtiger Studienleistungen gelten Artikel 15 und 16 RSL Phil.-nat. 18. Bis maximal 15 ECTS-Punkte können von der Studienleitung abschliessend anerkannt werden.

² Wird die Grenze von 15 ECTS-Punkten überschritten, muss die genaue Anzahl der ECTS-Punkte im Voraus in einem Learning Agreement zwischen dem oder der Studierenden und der Studienleitung definiert werden (Art. 15 Abs. 4 RSL Phil.-nat. 18).

GESAMTUNIVERSITÄRE WAHLLEISTUNGEN, FREIE LEISTUNGEN **Art. 10** Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen bzw. als Freie Leistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

STUDIENFACHBERATUNG

Art. 11 Die Studienfachberatung wird in Form von Informationsveranstaltungen und in regelmässigen Sprechstunden der Studienleitung und individuellen Beratungsgesprächen mit Dozierenden angeboten.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor-Studienprogramm Geographie (Major 120 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 12 Die Absolventinnen und Absolventen

- können die theoretischen und methodischen Grundlagen der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit sowie weiterer relevanter Fächer beschreiben und zusammenfassen. Sie können die Grundlagen der Fachbereiche vergleichen und im Hinblick auf ihre Potenziale und Limitationen diskutieren.
- erkennen Differenzen und Zusammenhänge innerhalb regionaler Kontexte, können diese fächerübergreifend analysieren und das Gelernte auf neue geographische Kontexte übertragen.
- sind in der Lage, sich mittels eigenständigen Literaturstudiums in verschiedene Themen der physischen Geographie,
 Humangeographie und den Geographien der Nachhaltigkeit
 einzuarbeiten, deren geographische Kernpunkte wiederzugeben und ihre gesellschaftliche Relevanz zu beurteilen.
- sind in der Lage, einen wissenschaftlichen Diskurs fachlich kompetent und formal korrekt zu führen und einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar zu präsentieren.
- Darüber hinaus ist es ihnen möglich, unter fachlicher Anleitung ein kleines Forschungsprojekt durchzuführen, geographische Fragestellungen mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise zu beantworten und den Forschungsprozess einem Fachpublikum inhaltlich korrekt und formal nachvollziehbar zu präsentieren.

GLIEDERUNG

Art. 13 ¹ Das Bachelorstudium gliedert sich in ein Einführungsstudium und in ein Aufbaustudium.

² Im Studienprogramm sind auch obligatorische Leistungseinheiten anderer Einheiten der Fakultät enthalten (Anhang 1).

EINFÜHRUNGSSTUDIUM

Art. 14 ¹ Das Einführungsstudium ist ein Modul und besteht aus den folgenden Leistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten:

- a Geographische Fächer: einführende Vorlesungen, Übungen und Exkursionen in Physischer Geographie, Humangeographie und den Geographien der Nachhaltigkeit im Umfang von 30 bis 40 ECTS-Punkten,
- b Veranstaltungen aus weiteren relevanten Fächern im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten.
- ² Die Leistungseinheiten des Einführungsstudiums sind obligatorisch.
- ³ Sie werden jährlich angeboten.
- ⁴ Die Art der einzelnen Veranstaltungen, deren genaue Bezeichnung und Bemessung sind in Anhang 1 spezifiziert.

AUFBAUSTUDIUM

- **Art. 15** ¹ Das Aufbaustudium ist ein Modul und besteht aus den folgenden Leistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten:
 - a Pflichtleistungen im Umfang von mindestens 14 ECTS-Punkten aus methodischen Veranstaltungen,
 - b Wahlpflichtleistungen im Umfang von mindestens 23 ECTS-Punkten aus der Physischen und Humangeographie sowie Geographien der Nachhaltigkeit, darunter ein Proseminar,
 - c eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten,
 - d Wahlleistungen aus dem ganzen Angebot des Aufbaustudiums.

BACHELORARBEIT

Art. 16 ¹ Für die Bachelorarbeit gelten Artikel 27 bis 31 und Artikel 42 und 43 RSL Phil.-nat. 18.

² Die Art der einzelnen Veranstaltungen, deren genaue Bezeichnung und Bemessung sind in Anhang 1 spezifiziert.

² Die Bachelorarbeit ist im Aufbaustudium im Rahmen eines Forschungspraktikums zu verfassen (in der Regel im dritten Studienjahr). Die Arbeit wird von der für das Forschungspraktikum zuständigen Dozentin oder vom zuständigen Dozenten gemäss Artikel 21 RSL Phil.-nat. 18 geleitet.

³ Die Frist für die Einreichung der Bachelorarbeit wird mit der leitenden Person individuell abgesprochen.

⁴ Eine ungenügende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

BESTEHENSNORM

- Art. 17 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:
- a die Module gemäss Artikel 14 und 15 mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a erfüllt sind.
- c alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a bestanden sind,
- d die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist und
- e der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

- **Art. 18** ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 1 RSL Phil.-nat. 18.
- ² Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.

WAHL DER MINOR

- **Art. 19** ¹ Zum Bachelor Major kann jeder Bachelor Minor im Angebot der Universität Bern gemäss Artikel 11 RSL Phil.-nat. 18 gewählt werden; die Kombination des Major-Studienprogramms Geographie mit einem Minor-Studienprogramm Geographie ist nicht möglich.
- ² Minor-Studienprogramme an anderen schweizerischen Universitäten können auf Gesuch hin bewilligt werden.
- ³ Es wird empfohlen erst im zweiten Studienjahr mit dem Studium des oder der Minor zu beginnen, sich aber möglichst früh bei der Studienfachberatung des Minor zu informieren.

2. Bachelor-Studienprogramm Geographie (Minor 60 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 20 Die Absolventinnen und Absolventen

- können die theoretischen und methodischen Grundlagen der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit beschreiben und zusammenfassen.
- erkennen Differenzen und Zusammenhänge innerhalb regionaler Kontexte und können diese fächerübergreifend analysieren.
- sind in der Lage, sich mittels eigenständigen Literaturstudiums in verschiedene Themen der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit einzuarbeiten, deren geographischen Kernpunkte wiederzugeben und deren gesellschaftliche Relevanz zu beurteilen.
- sind in der Lage, geographische Themen einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar zu präsentieren.

LEISTUNGEN

- **Art. 21** ¹ Das Studienprogramm besteht aus zwei Modulen im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten und umfasst folgende Leistungen:
 - a Modul Pflichtleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus Lehrveranstaltungen der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit des Einführungsstudiums und ein Proseminar im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus dem Aufbaustudium gemäss Anhang 2,
 - b Modul Wahlleistungen im Umfang von mindestens
 25 ECTS-Punkten aus dem Angebot des Einführungs- und
 Aufbaustudiums Geographie gemäss Anhang 1.
- ² Die Art der einzelnen Veranstaltungen, deren genaue Bezeichnung und Bemessung sind in Anhang 2 spezifiziert.

BESTEHENSNORM

- Art. 22 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:
 - a die Module gemäss Artikel 21 mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind,
 - b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b erfüllt sind.
 - c der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

Note

- **Art. 23** Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.
 - 3. Bachelor-Studienprogramm Geographie (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

- Art. 24 Die Absolventinnen und Absolventen
 - können die theoretischen und methodischen Grundlagen der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit beschreiben und zusammenfassen.
 - erkennen Differenzen und Zusammenhänge innerhalb regionaler Kontexte und können diese fächerübergreifend analysieren.
 - sind in der Lage, sich mittels eigenständigen Literaturstudiums in verschiedene Themen der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit einzuarbeiten und deren geographische Kernpunkte wiederzugeben.

LEISTUNGEN

- **Art. 25** ¹ Das Studienprogramm besteht aus einem Modul im Umfang von 30 ECTS mit den folgenden Leistungen:
 - a Pflichtleistungen im Umfang von mindestens 13 ECTS-Punkten aus den Lehrveranstaltungen der Physischen Geographie, Humangeographie und Geographien der Nachhaltigkeit des Einführungsstudiums gemäss Anhang 2,

- b Wahlpflichtleistungen: ein Proseminar aus dem Aufbaustudium im Umfang von 5 ECTS-Punkten,
- c Wahlleistungen aus dem Angebot des Einführungs- und Aufbaustudiums Geographie gemäss Anhang 1.
- ² Die Art der einzelnen Veranstaltungen, deren genaue Bezeichnung und Bemessung sind in Anhang 1 spezifiziert.

BESTEHENSNORM

- Art. 26 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:
 - a das Modul gemäss Artikel 25 mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden ist und
 - b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c erfüllt sind.

Note

- **Art. 27** Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.
 - 4. Bachelor-Studienprogramm Geographie (Minor 15 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

- Art. 28 Die Absolventinnen und Absolventen
 - können die theoretischen und methodischen Grundlagen der Physischen und Humangeographie beschreiben und zusammenfassen.
 - können geographische Kontexte und Problemstellungen erkennen und fächerübergreifend den Umgang mit den Problemstellungen vergleichen.

LEISTUNGEN

- **Art. 29** ¹ Das Studienprogramm besteht aus einem Modul im Umfang von 15 ECTS-Punkten mit den folgenden Leistungen:
 - a Pflichtleistungen im Umfang von 9 ECTS-Punkten aus Vorlesungen der Physischen und Humangeographie gemäss Anhang 2,
 - Wahlleistungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem gesamten Angebot des Einführungs- und Aufbaustudiums Geographie gemäss Anhang 1.
- ² Die Art der einzelnen Veranstaltungen, deren genaue Bezeichnung und Bemessung sind in Anhang 1 spezifiziert.

BESTEHENSNORM

Art. 30 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die notwendigen ECTS-Punkte gemäss Artikel 29 nachgewiesen sind.

Note

Art. 31 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.

III. Master-Studienprogramme

1. Master-Studienprogramm Geographie (Mono 120 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 32 Die Absolventinnen und Absolventen

- können das Gelernte auf bestehende (bekannte oder fremde) geographische Kontexte übertragen.
- können wissenschaftliche und praxisorientierte Problemstellungen erkennen und formulieren, den dazu bestehenden Forschungsstand selbständig erschliessen, mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise neue Fragen zur Problemstellung beantworten und Lösungsansätze dazu erarbeiten, und sie können die Ergebnisse einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar präsentieren.
- können im Rahmen einer Forschungsmasterarbeit im Umfang von 60 ECTS-Punkten ein ausgewähltes geographisches Forschungsprojekt unter fachlicher Betreuung selbstständig und vollständig durchführen. Sie sind in der Lage, die Relevanz aktueller Herausforderungen aus dem wissenschaftlichen oder alltäglichen Kontext zu beurteilen und auszuwählen, zur Bearbeitung des ausgewählten Themas den Forschungsstand kritisch reflektieren, Forschungsfragen entwickeln, gegebenenfalls Forschungshypothesen formulieren und einen Forschungsplan aufstellen, um diese Fragestellungen beantworten respektive die Forschungshypothesen überprüfen zu können.
- können durch eine fachlich und formal kompetente Arbeitsweise relevante Daten detailliert und umfangreich erheben, auswerten und interpretieren. Sie können die Ergebnisse schriftlich in wissenschaftlicher Form und mündlich zusammengefasst einem Publikum sowohl aus der Wissenschaft als auch aus der Praxis korrekt und angemessen präsentieren.
- können die Bedeutung ihres theoretischen und methodischen Wissens und Könnens für die Wissenschaft und Praxis in der Geographie beurteilen und sind damit in der Lage, in Wissenschaft und Praxis komplexe Probleme fachübergreifend zu lösen.
- können ihr Handeln reflektieren und übernehmen Verantwortung für wissenschaftliche Aufgaben und die Gestaltung von Gesellschaft und Umwelt.

ZULASSUNGS-VORAUSSETZUNGEN

- **Art. 33** ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:
 - *a* Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in der Studienrichtung Geographie,

- b Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung mit mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Geographie, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können oder
- c Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

LEISTUNGEN

Art. 34 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Modul Wahlpflichtleistungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten darunter ein Seminar, eine Veranstaltung des Feld-, Forschungs- und Praxismoduls (FFPM) sowie mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Methodenmodul,
- Modul Wahlleistungen im Umfang von mindestens
 29 ECTS-Punkten aus dem gesamten Angebot der Geographie auf Masterstufe,
- Modul Wahlbereich im Umfang von maximal 15 ECTS-Punkten,
- d Masterarbeit mit Masterkolloquien (im Umfang von 60 ECTS-Punkten).

SCHWERPUNKT

Art. 35 ¹ Es kann optional der Schwerpunkt Nachhaltigkeit gewählt werden.

WAHLBEREICH

Art. 36 Im Wahlbereich können Leistungen auf Masterstufe aus anderen Instituten, Fakultäten und Universitäten angerechnet werden.

MASTERARBEIT

Art. 37 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 27 bis 31 und 51 bis 53 RSL Phil.-nat. 18.

² Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen (Abs. 1 Bst. b bis c) und/oder Auflagen (Abs. 1 Bst. a bis c) individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 50 RSL Phil.-nat. 18.

² Die Art der einzelnen Veranstaltungen, deren genaue Bezeichnung und Bemessung sind in Anhang 1 spezifiziert.

² Die Leistungen entsprechen Artikel 34 Absatz 1. 15 ECTS-Punkte sowie das Thema der Masterarbeit sind im Schwerpunkt zu wählen. Die Studienleitung publiziert eine Liste der Veranstaltungen.

- ² Die Masterarbeit muss innerhalb von 18 Monaten verfasst werden. Der Beginn der Arbeit muss der Studienleitung von den Studierenden schriftlich gemeldet werden.
- ³ Die Masterarbeit schliesst Masterkolloquien ein. Die Unit, in der die Masterarbeit verfasst wird, kann zu besuchende Leistungseinheiten als Teil der Wahlleistungen (Art. 34 Abs. 1 Bst. b) voraussetzen und bei Beginn der Masterarbeit festlegen.
- ⁴ Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit sowie einer abschliessenden Prüfung.
- ⁵ Eine schriftliche Arbeit kann einmal wiederholt werden.

ABSCHLIESSENDE PRÜFUNG

- **Art. 38** ¹ Die abschliessende Prüfung dauert 60 Minuten und besteht aus einem öffentlichen Vortrag und einem Frage- bzw. Diskussionsteil.
- ² Die abschliessende Prüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; eine oder einer davon ist die leitende Person der schriftlichen Arbeit. Die zweite prüfende Person darf nicht aus der gleichen Unit sein, in der die Arbeit verfasst wurde.
- ³ Die abschliessende Prüfung kann bis zu vier Monate vor der Abgabe der Masterarbeit erfolgen.
- ⁴ Eine ungenügende abschliessende Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- ⁵ Die Note der Masterarbeit setzt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note der abschliessenden Prüfung zusammen. Beide Noten müssen genügend sein.

PFLICHTEXEMPLARE UND URHEBERRECHT

- **Art. 39** ¹ Je ein Exemplar der Masterarbeit muss dem Dekanat, der leitenden Person oder den Leitenden und zwei Exemplare müssen der Bibliothek des Geographischen Instituts abgegeben werden.
- ² Die Verfasserin oder der Verfasser einer Masterarbeit gilt nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht als Urheberin oder Urheber. Die Weiterverwendung bzw. Publikation einer Masterarbeit wird in einer Vertraulichkeits- und Zugänglichkeitserklärung geregelt.

BESTEHENSNORM

- Art. 40 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:
 - a die Module gemäss Artikel 34 und 35 mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind,
 - b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d erfüllt sind.
 - c die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
 - d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
 - e allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

Note

Art. 41 Für die Abschlussnote des Studienprogramms gilt Artikel 55 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.

2. Master-Studienprogramm Geographie (Major 90 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 42 Die Absolventinnen und Absolventen

- können das Gelernte auf bestehende (bekannte oder fremde) geographische Kontexte übertragen.
- können wissenschaftliche und praxisorientierte Problemstellungen erkennen und formulieren, den dazu bestehenden Forschungsstand selbständig erschliessen, mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise neue Fragen zur Problemstellung beantworten und Lösungsansätze dazu erarbeiten, und sie können die Ergebnisse einem Fachpublikum inhaltlich und formal nachvollziehbar präsentieren.
- können im Rahmen einer Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten ein ausgewähltes geographisches Forschungsprojekt unter fachlicher Betreuung selbstständig und vollständig durchführen. Sie sind in der Lage, die Relevanz aktueller Herausforderungen aus dem wissenschaftlichen oder alltäglichen Kontext zu beurteilen und auszuwählen, zur Bearbeitung des ausgewählten Themas den Forschungsstand kritisch reflektieren, Forschungsfragen entwickeln, Forschungshypothesen formulieren und einen Forschungsplan aufstellen, um diese Fragestellungen beantworten respektive die Forschungshypothesen überprüfen zu können.
- können durch eine fachlich und formal kompetente Arbeitsweise relevante Daten erheben, auswerten und interpretieren. Sie können die Ergebnisse schriftlich in wissenschaftlicher Form und mündlich zusammengefasst einem Publikum sowohl aus der Wissenschaft als auch aus der Praxis korrekt und angemessen präsentieren.
- können die Bedeutung ihres theoretischen und methodischen Wissens und Könnens für die Wissenschaft und die Praxis der Geographie beurteilen und sind damit in der Lage, in Wissenschaft und Praxis komplexe Probleme fachübergreifend zu lösen.
- können ihr Handeln reflektieren und übernehmen Verantwortung für wissenschaftliche Aufgaben und die Gestaltung von Gesellschaft und Umwelt.

ZULASSUNGS-VORAUSSETZUNGEN

- **Art. 43** ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:
 - *a* Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in der Studienrichtung Geographie.

- b Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung mit mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Geographie, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können oder
- c Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können

LEISTUNGEN

Art. 44 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Modul Wahlpflichtleistungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten darunter ein Seminar, eine Veranstaltung des Feld-, Forschungs- und Praxismoduls (FFPM) sowie mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Methodenmodul,
- Modul Wahlleistungen im Umfang von mindestens
 38 ECTS-Punkten aus dem gesamten Angebot der Geographie auf Masterstufe,
- c Modul Wahlbereich im Umfang von maximal 6 ECTS-Punkten und
- d Masterarbeit mit Masterkolloquien (im Umfang von 30 ECTS-Punkten).

SCHWERPUNKT

Art. 45 ¹ Es kann optional der Schwerpunkt Nachhaltigkeit gewählt werden.

WAHLBEREICH

Art. 46 Im Wahlbereich können Leistungen auf Masterstufe aus anderen Instituten, Fakultäten und Universitäten angerechnet werden.

MASTERARBEIT

Art. 47 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 27 bis 31 und 51 bis 53 RSL Phil.-nat. 18.

² Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen (Abs. 1 Bst. b bis c) und/oder Auflagen (Abs. 1 Bst. a bis c) individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 50 RSL Phil.-nat. 18.

² Die Art der einzelnen Veranstaltungen, deren genaue Bezeichnung und Bemessung sind in Anhang 1 spezifiziert.

² Die Leistungen entsprechen Artikel 44 Absatz 1. 15 ECTS-Punkte sowie das Thema der Masterarbeit sind im Schwerpunkt zu wählen. Die Studienleitung publiziert eine Liste der Veranstaltungen.

- ² Die Masterarbeit muss innerhalb von 12 Monaten verfasst werden. Der Beginn der Arbeit muss der Studienleitung von den Studierenden schriftlich gemeldet werden.
- ³ Die Masterarbeit schliesst Masterkolloquien ein. Die Unit, in der die Masterarbeit verfasst wird, kann zu besuchende Leistungseinheiten als Teil der Wahlleistungen (Art. 44 Abs. 1 Bst. b) voraussetzen und bei Beginn der Masterarbeit festlegen.
- ⁴ Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit sowie einer abschliessenden Prüfung.
- ⁵ Eine schriftliche Arbeit kann einmal wiederholt werden.

ABSCHLIESSENDE PRÜFUNG

- **Art. 48** ¹ Die abschliessende Prüfung dauert 60 Minuten und besteht aus einem öffentlichen Vortrag und einem Frage- bzw. Diskussionsteil.
- ² Die abschliessende Prüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; eine oder einer davon ist die leitende Person der schriftlichen Arbeit. Die zweite prüfende Person darf nicht aus der gleichen Unit sein, in der die Arbeit verfasst wurde.
- ³ Die abschliessende Prüfung kann bis zu vier Monate vor der Abgabe der Masterarbeit erfolgen.
- ⁴ Eine ungenügende abschliessende Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- ⁵ Die Note der Masterarbeit setzt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note der abschliessenden Prüfung zusammen. Beide Noten müssen genügend sein.

PFLICHTEXEMPLARE UND URHEBERRECHT

- **Art. 49** ¹ Je ein Exemplar der Masterarbeit muss dem Dekanat, der leitenden Person oder den Leitenden und zwei Exemplare müssen der Bibliothek des Geographischen Instituts abgegeben werden.
- ² Die Verfasserin oder der Verfasser einer Masterarbeit gilt nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht als Urheberin oder Urheber. Die Weiterverwendung bzw. Publikation einer Masterarbeit wird in einer Vertraulichkeits- und Zugänglichkeitserklärung geregelt.

BESTEHENSNORM

- Art. 50 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:
 - a die Module gemäss Artikel 44 und 45 mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind,
 - b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe e erfüllt sind.
 - c die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
 - d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
 - e allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

Note

Art. 51 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 55 Absatz 1 RSL Phil.-nat. 18.

² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 55 Absatz 2 RSL Phil.nat. 18.

3. Master-Studienprogramm Geographie (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 52 Die Absolventinnen und Absolventen

- können das Gelernte auf bestehende (fremde oder bekannte) geographische Kontexte übertragen.
- können wissenschaftliche und praxisorientierte Problemstellungen erkennen und formulieren, den dazu bestehenden Forschungsstand selbständig erschliessen, mit einer theoretisch und methodisch kompetenten Vorgehensweise Fragen zur Problemstellung beantworten und Lösungsansätze dazu erarbeiten.

ZULASSUNGS-VORAUSSETZUNGEN

- **Art. 53** ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:
 - a Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule mit mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Geographie
- ² Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 50 RSL Phil.-nat. 18.

LEISTUNGEN

Art. 54 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Modul Wahlleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten, frei wählbar aus dem gesamten Lehrangebot der Masterstufe der Geographie inklusive des Methodenmoduls. Veranstaltungen aus dem Feld-, Forschungs- und Praxismodul (FFPM) können nur gewählt werden, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.
- ² Die Art der einzelnen Veranstaltungen, deren genaue Bezeichnung und Bemessung sind in Anhang 2 spezifiziert.

BESTEHENSNORM

Art. 55 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a das Modul gemäss Artikel 54 mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden ist,
- b bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe f erfüllt sind und
- c allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

Note

Art. 56 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 56 Absatz 2 RSL Phil.-nat. 18.

IV. Doktoratsstufe

STUDIENZIELE

Art. 57 Die Absolventinnen und Absolventen

- sind in der Lage, ein umfangreiches Forschungsthema selbstständig zu bearbeiten, zugrundeliegende Literatur und Methoden sowie die eigenen Forschungsergebnisse kritisch zu reflektieren und zu integrieren, ihren Beitrag zur Lösung eines Forschung- und/oder eines gesellschaftlichen Problems zu beurteilen, und ihre Forschung in angemessener Art und Weise einem Publikum sowohl aus der Wissenschaft als auch aus der Praxis verständlich und korrekt zu kommunizieren.
- können wissenschaftliche Artikel in namhaften wissenschaftlichen Zeitschriften publizieren.

ZULASSUNGS-VORAUSSETZUNGEN

Art. 58 Für die Zulassung gelten Artikel 7 und 8 PromR Phil.-nat. 19.

UMFANG

Art. 59 ¹ Die Doktoratsstufe dauert drei bis vier Jahre.

² Es umfasst die Teilnahme an den Doktorandenkolloquien und/oder an einer Graduate School, sowie die Erarbeitung der Doktorarbeit. Die Doktoratsvereinbarung regelt Pflichten und Rechte im Einzelnen.

BEGINN DER DOKTORARBEIT

Art. 60 Doktorandinnen und Doktoranden melden den Beginn der Doktorarbeit der Studienleitung.

ABGABE UND BEURTEILUNG

Art. 61 Eine Doktorarbeit ist der verantwortlichen leitenden Person abzugeben und wird von ihr umgehend an die weiteren Betreuungspersonen sowie an die externe Gutachterin oder den externen Gutachter weitergeleitet.

DOKTORATSPRÜFUNG

Art. 62 ¹ Die Doktoratsprüfung erfolgt gemäss Artikel 22 bis 25 PromR Phil.-nat. 19.

GEWICHTUNG

Art. 63 Das Gesamtprädikat berechnet sich aus den beiden Noten der Doktorarbeit (Gewichtung 3) und der Doktoratsprüfung (Gewichtung 1).

RÜCKGABE, URHEBERRECHT

Art. 64 ¹ Je ein Exemplar der Doktorarbeit muss dem Dekanat, der leitenden Person bzw. den leitenden Personen, der Gutachterin oder dem Gutachter und zwei Exemplare der Bibliothek des Geographischen Instituts abgegeben werden.

² Die Doktoratsprüfung dauert 60 bis 90 Minuten.

² Nach Überreichung der Doktorurkunde wird die dem Dekanat zur Verfügung gestellte Arbeit der Verfasserin oder dem Verfasser zurückgegeben.

³ Die Verfasserin oder der Verfasser einer Doktorarbeit gilt nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht als Urheberin oder Urheber. Die Weiterverwendung bzw. Publikation einer Doktorarbeit ist in der Doktoratsvereinbarung geregelt.

V. Ergänzungs- und Fachstudium Geographie für Studierende der Pädagogischen Hochschule

Art. 65 Das Ergänzungs- und Fachstudium Geographie für Studierende der Pädagogischen Hochschule ist in Anhang 3 geregelt.

VI. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 66 Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-nat. 18 oder des PromR Phil.-nat. 19.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 67 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 68 ¹ Studierende und Doktorierende, die ihr Studium am Geographischen Institut ab dem Herbstsemester 2023 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Masterstudierende, die ihr Studium im Herbstsemester 2022 oder im Frühjahrssemester 2023 aufgenommen haben, werden in den vorliegenden Studienplan überführt unter Anrechnung aller bis her erworbenen Studienleistungen.

³ Studierende (mit Ausnahme der Masterstudierenden gemäss Abs. 2) und Doktorierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Studienprogramme in Geographie vom 10. März 2016 begonnen haben, beenden ihr Studium nach dem Studienplan vom 10. März 2016.

⁴ Studierende und Doktorierende gemäss Absatz 3 können auf Antrag an die Studienleitung in den vorliegenden Studienplan übertreten.

INKRAFTTRETEN	Art. 69 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für die Studienprogramme in Geographie vom 10. März 2016 und tritt am 1. August 2023 in Kraft.
Bern,	Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät Der Dekan:
Von der Universitätsleitung	genehmigt: Der Rektor:
Änderungen	

Änderung vom 9. November 2023, in Kraft am 1. Februar 2024

Inkrafttreten